

SPÄTANTIKE ARCHÄOLOGIE UND BYZANTINISCHE KUNSTGESCHICHTE E.V.



Auslobung des Juliana-Anicia-Preises 2023

Der Juliana-Anicia-Preis dient der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und wird seit 2002 vergeben. Prämiert wird eine hervorragende Dissertation aus dem Bereich der Spätantiken Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte.

Derzeit ist der Preis mit **1500,- Euro** dotiert.

Entsprechend dem Anliegen des Vereins für Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (SABK e. V.), Kunst und Kultur der spätantiken und byzantinischen Epoche stärker in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit zu bringen, werden vor allem solche Arbeiten prämiert, deren herausragende wissenschaftliche Ergebnisse aufgrund ihrer methodischen, inhaltlichen und auch sprachlichen Gestaltung einen größeren Interessentenkreis ansprechen. Die Arbeiten sollen zeigen, dass Wissenschaftlichkeit und Allgemeinverständlichkeit verbunden sein können.

Der Preis wird im Rahmen eines öffentlichen Festaktes in München verliehen. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger stellen die prämierte Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines öffentlichen Vortrages vor.

Über die Vergabe entscheidet ein vom Vereinsvorstand eingesetztes Gremium, dem neben zwei Vertretern des Faches "Spätantike Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" auch ein fachfremdes Mitglied angehört. Wird keine der eingereichten Arbeiten für preiswürdig gehalten, können die Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

Vorschlagsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und -lehrer und Fachvertreterinnen und -vertreter in vergleichbarer Position. Es wird um Einreichung der Dissertationsschrift (als pdf), eines knappen, akademischen Lebenslaufs, sowie eines kurzen Referenzschreibens bis zum 15. April 2023 gebeten. Die Promotion soll zu diesem Zeitpunkt nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Vorschläge sind zu richten an info.byzantinischekg.lmu@gmail.com

Stichwort: Juliana-Anicia-Preis.

Die Entscheidung über die Vergabe des Preises trifft das zuständige Gremium. Ein Anspruch auf die Begründung der Entscheidung besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

München, den 01.02.2023